



16.9.2015

0049/2015

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu Gewalt gegen schutzbedürftige Personen

Tibor Szanyi (S&D), Biljana Borzan (S&D), Izaskun Bilbao Barandica (ALDE), Marc Tarabella (S&D), Vilija Blinkevičiūtė (S&D), Clare Moody (S&D), Jonás Fernández (S&D), Elissavet Vozemberg (PPE), Nicola Caputo (S&D), Peter Simon (S&D)

Fristablauf: 16.12.2015

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu Gewalt gegen schutzbedürftige Personen¹

1. Menschen mit Behinderung, Kinder, Frauen und ältere Menschen stellen eine deutlich erkennbare Gruppe schutzbedürftiger Personen in der Europäischen Union dar. Die europäischen Rechtsvorschriften müssen harmonisiert werden, damit gewährleistet ist, dass bei kriminellen Handlungen gegen Angehörige der oben genannten Gruppe gemeinsame Maßnahmen ergriffen werden können.
2. Die Mitgliedstaaten müssen gemeinsame Rechte, Maßnahmen und Instrumente in Bezug auf Straftaten gegen schutzbedürftige Personen auf den Weg bringen, da dies nicht nur von wesentlicher Bedeutung, sondern auch ihre moralische Pflicht ist.
3. Gewalt gegen schutzbedürftige Personen ist ein ernstes Problem in der EU, zumal Angehörige dieser erkennbaren Gruppe in vielen Fällen nicht in der Lage sind, sich selbst zu verteidigen. Daher sind strengere Maßnahmen erforderlich, um die Täter zu bestrafen und abzuschrecken.
4. In Bezug auf die gegenseitige Anerkennung diverser Rechte, Maßnahmen und Instrumente betreffend schutzbedürftige Personen und die Personen, die Straftaten gegen diese Personen begehen, gibt es eine Reihe von Ungleichheiten und Problemen zwischen den Mitgliedstaaten.
5. Die Kommission wird daher aufgefordert, den Abbau von Hindernissen zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf schutzbedürftige Personen und die Durchführung von Maßnahmen zur Ahndung der Straftaten, denen diese Menschen zum Opfer fallen, besser zu überwachen.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.